

## Auszug aus den Richtlinien über den Unfallschutz an Bauten, Anlagen und Ausstattungen

- Allgemeines** Gestützt auf die SIA-Norm 358 Geländer und Brüstungen sind die nachstehenden baulichen Massnahmen zur Vermeidung der Absturzgefahr, insbesondere für Kinder, einzuhalten. Beispiele für eine unfallsichere Ausführung von Geländern und Brüstungen können dem bfu-Merkblatt Mb 9401 *Geländer und Brüstungen* der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) entnommen werden.
- Lichtschächte** Lichtschächte sind mit einem tragfähigen Gitter, dessen Stäbe kreuzweise zur Fassadenflucht verlaufen, einzudecken oder mit einem geeigneten Schutzgeländer zu versehen.
- Fenster mit und ohne Brüstungen** Fenster, die bis zum Boden reichen oder Fenster, deren Brüstungshöhe das Mass von 100 cm unterschreitet (bei Brüstungen mit einer Dicke von mehr als 20 cm = 90 cm), sind entweder mit einem Geländer gemäss Ziffer 4 zu sichern oder der untere, nur für Reinigungszwecke zu öffnende Flügel ist zu verschrauben oder mit Vierkanteinreibern auszurüsten. Zudem ist das Fenster bis auf Brüstungshöhe (100 cm) mit absturzhemmendem Verbundsicherheitsglas VSG zu versehen.
- Geländer für zugängliche erhöhte Stellen (ab einer Absturzhöhe von mehr als 100 cm)** Bei Balkonen, Terrassen, Treppen, Dachzinnen, Licht- und Treppenschächten usw. sind ab fertigem Boden mindestens 100 cm hohe Schutzgeländer oder Brüstungen zu erstellen (bei Treppen oder Brüstungen mit einer Dicke von mehr als 20 cm vertikal gemessen 90 cm).
- Geländer sind so zu gestalten, dass ein Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben durch Kinder verhindert wird. Offene Geländer dürfen bis 65 cm Höhe nicht begehbar sein sowie bis auf eine Höhe von 75 cm keine Oeffnungen aufweisen, welche grösser als  $\varnothing$  12 cm sind.
- Glaseinsätze für hochliegende Geländer und Brüstungen sind mit absturzhemmendem Verbund-Sicherheitsglas (VSG) auszuführen. Die Verwendung von Drahtglas ist nicht erlaubt!
- Die Treppenöffnungen im Estrich, - z.B. bei dessen Erschliessung mit einer Zugleiter -, sind mit 100 cm hohen, einfachen Geländern mit mindestens zwei Traversen zu sichern.
- Bei gewerblich genutzten Gebäuden sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen:
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983
  - Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sowie die dazugehörigen Verordnungen
  - Richtlinien der Suva

<b>Blumentröge als Abschrankungen</b>	Blumentröge mit einer Höhe von mindestens 65 cm gelten nur als Kletter-schutz. Darüber ist bis auf eine Höhe von 100 cm ein Geländer zu erstellen. Ein allfälliger Freiraum zwischen den Blumentrögen und dem Geländer darf höchstens 12 cm betragen.
<b>Ganzglasanlagen (Türen, Raumtrenner)</b>	Ebenerdige, geschosshohe Verglasungen im Gehbereich (Türen, Glas-trennwände usw.) ohne Absturzgefahr sind in Einscheibensicherheitsglas (ESG) auszuführen.
<b>Öffnungen bei offenen Treppenstufen</b>	Die Öffnungen bei offenen Treppenstufen dürfen nicht grösser als 12 cm sein.
<b>Handläufe bei Treppen</b>	Treppen mit mehr als fünf Tritten müssen, wo kein Geländer gemäss Ziffer 4 vorgeschrieben ist, einen Handlauf aufweisen. Für Treppen, welche normalerweise von Behinderten oder Gebrechlichen benutzt werden oder die als Fluchtwege dienen, ist bereits ab zwei Stufen ein Handlauf erforderlich. Bei Wendeltreppen ist in jedem Fall auf der Aussenseite ein Handlauf anzubringen.
<b>Andere Vorkehrungen inner- und ausserhalb von Gebäuden</b>	Nach Absprache mit der örtlichen Baubehörde sind auch andere Massnahmen zur Vermeidung der Absturzgefahr zulässig, wenn dadurch die erforderliche Sicherheit ebenfalls gewährleistet wird.
<b>Ausnahmen</b>	In ausserordentlichen Fällen sind Abweichungen zulässig, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Gebäuden, Anlagen und anderen Werken mit geringer Absturzgefahr;</li><li>- bei Gebäuden, Anlagen und anderen Werken, die dem Ortsbild- bzw. Heimatschutz unterstellt sind.</li></ul>
<b>Beilage</b>	Das beiliegende bfu-Merkblatt Mb 9401 <i>Geländer und Brüstungen</i> der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien.